

Harold J. B e r m a n , Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition. Übersetzt von Hermann Vetter, Frankfurt a.M. 1991, Suhrkamp, ISBN 3-518-58085-X, 901 S., DM 98. – Der Vf., lange Jahre Rechtsprofessor an der Harvard University und Spezialist für sowjetisches Recht, legt hier nach vierzigjähriger Beschäftigung die Summe seiner rechtsvergleichenden Studien vor. Das Buch mit dem Titel „Law and Tradition. The Formation of Western Legal Tradition“ (1983) hatte offenbar in den Staaten bis in die Tagespresse Beifall gefunden, und seinem Vf. wurde von der amerikanischen Anwaltsvereinigung ein Preis zugesprochen „for the best new book on a legal subject“. In Europa wurde das Buch kaum beachtet; so gut wie keine große einschlägige Zs. brachte eine Rezension. Jetzt hat der Suhrkamp-Verlag das Buch für so bedeutend gehalten, daß der mächtige Band ins Deutsche übersetzt wurde. Es kehrt hier in modifizierter Form eine Anschauung zurück, die der Rechtshistoriker Eugen Rosenstock-Huessy (1888–1973) 1931 mit seinem Buch „Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen“ aufgestellt hat: Die Kirchenreform des endenden 11. und des beginnenden 12. Jh. sei eine von oben, vom Papsttum, ausgehende Revolution, total und unumkehrbar, die auf verschiedene Art, aber stets unter dem formenden Einfluß des Papsttums zur Nationenbildung beigetragen habe. Rosenstock-Huessy, der mit seinen politischen Ideen vor 1933 großen Einfluß ausübte – er gründete in Schlesien Arbeitslager, die Arbeiter, Bauern und Studenten zusammenführten –, mußte emigrieren und wirkte von 1934 an in den Staaten als Hochschullehrer. Hatte sein Buch in der deutschen und europäischen Forschung mehr den Charakter eines Belegs, wie weit das Urteil über die Kirchenreform auseinandergehen konnte, ohne daß dem Vorschlag nachgegangen worden ist, so fand es in den Staaten seine Jünger, und einer von ihnen ist Berman. Seine These: Durch die „päpstliche Revolution“ sei die Rechtsentwicklung auf eine neue, zur Gegenwart führenden Bahn gebracht worden, und die späteren Revolutionen – B. zählt zu ihnen die „deutsche Reformation“, die englische Revolution von 1640, die amerikanische und die französische Revolution von 1776 und 1789, die russische Revolution von 1917 – hätten an der Herausbildung einer von der Papstrevolution auf den Weg gebrachten „westlichen Rechtstradition“ wenig geändert. So furchtbar originell ist zumindest die Einschätzung der Reform als Wendezeit nicht. Was aber das Buch verdächtig macht, ist eine Fülle historischer Donatschnitzer: da ist von den „Diktaten“ Gregors VII. die Rede, von Burchard von Worms, dessen Dekret „kommentarlos“ Bibeltexte, Konzils- und päpstliche Dekrete usw. anführe, während Ivo von Chartres' Dekret und „Pannormia kommentarreicher und umfassender als je zuvor“ die Texte anführten, alles Indizien, daß B. sich die Texte nicht angesehen hat und die entsprechenden Quellenkunden mißverstand. So gut die deutsche Übersetzung ist, das Auge eines Sachkenners hätte dem Buch wohlgetan, und für deutsche Leser wäre es nicht überflüssig gewesen, auf den politisch-historischen Zusammenhang mit dem auf seine Art bedeutenden Rosenstock-Huessy hinzuweisen, der zu diesem Buch Pate gestanden hat.

H.F.

Cattedrale, città e contado tra medioevo ed età moderna. Atti del Seminario di Studi, Modena 15–16 novembre 1985 a cura di Giovanni S a n t i n i (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza. Dipartimento di Scienze Giuridiche-